
1009/J XXII. GP

Eingelangt am 23.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Matznetter
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Rückforderungen der Telekom Austria an den Bund

Das Finanzministerium sieht sich Rückforderungen der Telekom Austria von rund 250 Millionen Euro gegenüber, wobei Medienberichten zufolge ein Stillhalteabkommen bis Ende dieses Jahres geschlossen worden sein soll. Es scheint so zu sein, dass die Telekom Austria zu viel an den Bund für die „Auslagerung“ der pragmatisierten Beamten in die Telekom Austria Personalmanagement GmbH (TAP) gezahlt hat und nun eine Rückforderungen besteht.

Sollte die Republik den Betrag tatsächlich zahlen müssen, wäre das Budget 2004 gefährdet.

Sie haben am 8. September 2003 die schriftliche parlamentarische Anfrage 626/J vom 8. Juli 2003 betreffend Rückforderungen der Telekom Austria an den Bund mehr oder weniger ausreichend beantwortet. Nachdem es sich bei den in Frage kommenden Beträgen jedoch um nicht unbeträchtliche mögliche Belastungen für das Bundesbudget handelt, ist eine weitere Aufklärung der Sachlage notwendig.

Darüber hinaus enthält die im Budgetbegleitgesetz 2003 inkludierte Novelle des PTSG interessanterweise auch neue Rätsel über die Refundierungspflicht der Unternehmen. Es geht um die Frage, ob der Bund für die Bundesbeamten Familienbeihilfen direkt auszahlt oder ob der Bund Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds für die Bundesbeamten zu leisten hat. Je nachdem, wären die Unternehmen refundierungspflichtig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, dass der Bund einige zehntausend Bundesbeamte den Nachfolgeunternehmen der PTV überlassen hat?
2. Ist es richtig, dass der Bund durch die Zuweisung der Bundesbeamten an die Nachfolgeunternehmen der PTV die Kosten für diese Beamten nicht mehr zu tragen hat?
3. Ist es ein Nachteil für den Bund, dass er durch die Zuweisung der Beamten an die Nachfolgeunternehmen der PTV um einige zehntausend - um Ihre Diktion zu verwenden - „bewährte Arbeitskräfte“ weniger zu bezahlen hat?
4. Sie haben in Ihrer Beantwortung der Anfrage 626/J mehrmals bekräftigt, dass der Rechtsstandpunkt des BMF gegenüber der Forderung der Telekom Austria AG (TA) so ausreichend fundiert sei, dass keine Gefahr für die finanzielle Situation der Republik Österreich bestünde und Sie aufgrund der sicheren Rechtslage auch keine Veranlassung gesehen haben, andere Mitglieder der Bundesregierung von dieser Forderung zu informieren. Wir wiederholen noch einmal die Frage 14 der parlamentarischen Anfrage vom 8. Juli 2003: Wenn der Rechtsstandpunkt des BMF so gesichert ist, dass die Forderung der TA sozusagen „nicht ernst zu nehmen sei“ - warum waren Sie der Meinung, ein „Stillhalteabkommen“ mit der TA treffen zu müssen?
5. Im PTSG wurde - anlässlich des Budgetbegleitgesetzes 2003 - rückwirkend eine Klarstellung vorgenommen. Nach Ihren Worten handelt es sich ausschließlich um eine Klarstellung eines bis dahin zwar ungenau formulierten, aber trotzdem eindeutigen Tatbestandes. Nennen Sie mindestens ein anderes Gesetz, in welchem aufgrund einer „ungenauen“ legislativen Formulierung ohne konkreten Anlass eine reine Klarstellung über mehr als sieben Jahre rückwirkend vorgenommen wurde oder ist es doch so, dass auf verfassungswidrige Art und Weise in Form einer Anlassgesetzgebung versucht wurde, die seitens der TA gestellten Forderungen ex lege zunichte zu machen?
6. Sie haben die Legalität der Zuweisung der Bundesbeamten zu den ehemaligen PTV-Unternehmen mit der Betriebsübergangsrichtlinie der EU begründet. Ist Ihnen bekannt, dass nach herrschender Lehre und Judikatur die Betriebsübergangsrichtlinie der EU gar nicht auf Beamte anwendbar ist?
7. Selbst wenn Ihre Theorie über die Anwendung der Betriebsübergangsrichtlinie richtig wäre, so bezieht sich dies auf den Zeitpunkt der Ausgliederung. Wie sehen Sie die

Situation heute, wo es in den ehemaligen PTV-Unternehmen, in der Österreichischen Post AG genauso wie in der TA tausende Arbeitskräfte gibt, für die keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht. Dienstgeber dieser zwar bewährten, aber trotzdem überflüssigen Arbeitskräfte ist der Bund, also die Republik Österreich. Die Unternehmen haben nun eine Menge - bewährte - Arbeitskräfte zu bezahlen, die einerseits nicht gebraucht werden, für die aber andererseits auch keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht. Diese Arbeitskräfte sind noch dazu nicht einmal Arbeitnehmer der Unternehmen, sie sind Arbeitnehmer des Bundes. Derjenige, der diese - seine - Arbeitnehmer nicht zu bezahlen braucht, ist der Bund. Halten Sie an der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 8. Juli 2003 fest, wonach diese Situation nicht als Vorteil für den Aktionär „Bund“ zu sehen ist?

8. Wie würden Sie den Begriff einer „verdeckten Gewinnausschüttung“ definieren?
9. Wenn sich ein Aktionär eines Unternehmens ohne jegliche Gegenleistung auf Kosten des Unternehmens Vorteile verschafft, die anderen Aktionären nicht zufließen! wie ist eine solche Handlungsweise in ihrer Diktion zu bezeichnen?
10. Sie selbst haben den Wettbewerb der ehemaligen PTV-Unternehmungen angeordnet und auf dem frühzeitigen Börsengang der TA bestanden. Wie ist dies in Einklang zu bringen damit, dass diese Unternehmen Lasten durch die unkündbaren Bundesbeamten zu tragen haben, die eindeutig dem Bund zuzurechnen sind?
11. Was gedenken Sie zu unternehmen, um eine sinnvolle Lösung hinsichtlich der den ausgegliederten Unternehmen zugewiesenen Bundesbeamten herbeizuführen?
12. Im Zuge der genannten Novelle des PTSG wurde unter anderem die Refundierungspflicht der Unternehmen auf die „... Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds ODER die ausbezahlten Familienbeihilfen „ erweitert. Daraus ergeben sich folgende Fragen:
 - 12.a. Der Bund ist im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes „Selbstträger“ der Familienbeihilfen. Dies bedeutet, dass der Bund - mit Ausnahme der von ihm verwalteten Unternehmen, Stiftungen etc. - keine Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds zu bezahlen braucht, aber dafür selbst die Familienbeihilfe an seine Mitarbeiter, die Bundesbeamten, auszahlt. Die ehemaligen PTV-Unternehmen sind keine Unternehmen des Bundes, keine Stiftungen und Anstalten, sondern im Wettbewerb stehende Aktiengesellschaften. Die TA ist noch dazu ein börsennotiertes Unternehmen. Wie bereits festgehalten, ist der Bund als Dienstgeber der diesen Unternehmen

zugewiesenen Bundesbeamten nicht dienstgeberbeitragspflichtig. Er hat vielmehr die - vergleichsweise viel niedrigere - Familienbeihilfe an „seine“ Beamten auszubezahlen. Ist es richtig, dass somit die PTV-Unternehmen für die dienstzugewiesenen Bundesbeamten die ausbezahlten Familienbeihilfen und nicht Dienstgeberbeiträge zum FLAF zu refundieren haben?

12.b. Oder beabsichtigen Sie, von den PTV-Unternehmen unter dem Vorwand des FLAF-Beitrages höhere finanzielle Mittel abzuverlangen, als der Bund als Dienstgeber und Schuldner der Bezüge und Lohnabgaben dieser Beamten selbst zu leisten hat?

12.c. Wäre dies gegebenenfalls nicht ebenso verfassungswidrig?

13. Durch diese - über sieben Jahre rückwirkende - Änderung des Poststrukturgesetzes wurde eines noch klarer gestellt: Der Bund ist Dienstgeber der den PTA-Unternehmen zugewiesenen Bundesbeamten. Der Bund zahlt die Gehälter dieser Bundesbeamten, die Unternehmen trifft lediglich eine Refundierungspflicht. Schuldner der lohnabhängigen Abgaben ist daher ebenfalls der Bund. Somit richten sich die lohnabhängigen Abgaben nach jenen, die der Bund für seine Bundesbeamten zahlen muss. Ist Ihnen bekannt, dass gegenüber dem Bund zusätzlich zu den bereits bestehenden Forderungen der TA Rückforderungen der ehemaligen PTV-Unternehmen von weiteren rund 250 Mio. € an seitens der Finanzverwaltung zu Unrecht einbehaltener Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds bestehen?

14. Durch Ihre Tätigkeit sind dem Bund bisher bereits mit doch nicht unbeträchtlicher Wahrscheinlichkeit mögliche Zahlungsverpflichtungen von immerhin rund 500 Mio. € entstanden. Halten Sie es weiterhin nicht für notwendig, zumindest ihre Kollegen in der Bundesregierung über die Fehlbeträge zu informieren?

15. Beabsichtigen Sie, diesen neuen Forderungen wiederum durch eine „rein legistische Klarstellung“ mit Rückwirkung über 7 Jahre entgegenzutreten und die Probleme sozusagen wieder „unter den Tisch zu kehren“?

16. Wäre vielleicht dieses Mal das Familienlastenausgleichsgesetz ein geeigneter Kandidat für eine rückwirkende „ausschließlich der Klarstellung dienende“ - aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nach verfassungswidrige - Gesetzesänderung?

17. Halten Sie es weiterhin nicht für notwendig, sich um eine ernsthafte, seriöse und zielführende Lösung der Problemstellungen der ausgegliederten Einheiten zu bemühen?
18. Die Unternehmen der ehemaligen PTV haben dem Vernehmen nach in den letzten drei Jahren oftmals Versuche unternommen, einige für die wirtschaftliche Gestion der Unternehmen unumgängliche Anpassungen im Dienstrecht der zugewiesenen Bundesbeamten zu erreichen. - erfolglos -. Mit Ihrer Politik der reinen Mittelentziehung durch die Refundierungsverpflichtung der ausgegliederten Unternehmen von weit höheren Beträgen, als der Bund für die Beamten selbst zu bezahlen hätte, wird auch jede weitere Privatisierung in Frage gestellt bzw. sogar verhindert. Wenn weiter privatisiert wird, ist dies nur mit hohen finanziellen Abschlägen von den zu erwartenden Erlösen möglich. Damit wird der Republik Österreich weiterer unwiederbringbarer Schaden zugefügt.
- 18.a. Warum haben Sie die Anstrengungen der Unternehmen negiert ? Warum haben Sie nicht mitgeholfen, sinnvolle Lösungen zu finden und damit Schaden für die Republik Österreich zu vermeiden?
- 18.b. Wann werden sie damit aufhören, der Republik Österreich durch unüberlegte und unausgeorene Handlungen und weitere Anlassgesetzgebungen weiteren Schaden zuzufügen?
- 18.c. Was gedenken Sie zu unternehmen, um die Situation der Unternehmen zu verbessern und endlich eine ordentliche Gesamtlösung und damit eine Verminderung der bestehenden und Vermeidung zukünftiger Forderungen der Unternehmen zu erreichen ?